

Informationen zur Satzungsumstellung im DRK-Kreisverband Dortmund e. V.

Schwerpunkt der neuen Satzung für den DRK-Kreisverband Dortmund e.V. ist die Umstellung von einem ehrenamtlich geführten Vorstand zu einem hauptamtlichen Vorstand.

Zurzeit wird der DRK-Kreisverband Dortmund e. V. von einem ehrenamtlichen Vorstand (im Sinne § 26 BGB) im Geschäftsverkehr verantwortlich vertreten. Dieser ehrenamtliche Vorstand heißt im DRK-internen Sprachgebrauch (und in der Satzung) Präsidium. Der ehrenamtliche Vorstand bestellt zur Führung der täglichen Geschäfte einen hauptamtlich angestellten Kreisgeschäftsführer, der aber keine echte Organfunktion hat. Um in der täglichen Arbeit unseres Kreisverbandes kurzfristig reagieren zu können, hat der ehrenamtliche Vorstand den Kreisgeschäftsführer gemäß Satzung als besonderen Vertreter (im Sinne von § 30 BGB) bestellt, was aber nur einen Teil der Aufgaben abdeckt .

Jedes Mitglied des Vorstands (Präsidiums) wird direkt und basisdemokratisch von der Mitgliederversammlung gewählt. Dadurch stehen alle Mitglieder in Verantwortung, den Kreisverband politisch, wirtschaftlich und organisatorisch zu führen und seine Interessen zu wahren. Dafür haften sie mit ihrem persönlichen Vermögen, wobei ihre Haftung allerdings auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gegenüber Verein und Mitgliedern beschränkt ist (§ 31 a BGB). Gegenüber Dritten haften sie unbeschränkt, haben aber gegen den Verein einen Freistellungsanspruch.

Der DRK-Kreisverband Dortmund e. V. hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem größeren mittelständischen Unternehmen *-welches weiterhin den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit verpflichtet ist-* entwickelt, das über 550 hauptamtliche und mehr als 350 ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Teil der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist die Mitwirkung als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Hierdurch werden mittlerweile so viele organisatorische, unternehmerische, wirtschaftliche und finanzielle Aufgaben im täglichen Geschäftsbetrieb nötig, dass diese – trotz eines hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers - nicht mehr alleine durch ein ehrenamtlich tätiges Organ durchgeführt werden können.

Der ganz überwiegende Teil der Mitglieder des Vorstands (Präsidiums) hat sich deshalb nach langen und intensiven Beratungen dazu entschlossen, den Mitgliedern des DRK-Kreisverbandes Dortmund e. V. eine neue Satzung mit hauptamtlichem Vorstand und ehrenamtlichem Präsidium vorzuschlagen.

Hierdurch ergäben sich in der Hauptsache folgende Veränderungen:

- Das weiterhin von der Kreisversammlung wie gewohnt gewählte ehrenamtliche Präsidium entscheidet über die Besetzung des hauptamtlichen Vorstands und kontrolliert diesen in seiner Tätigkeit und tritt insofern an die Stelle eines

Aufsichtsrates; es besetzt die Stelle gemäß Satzungsentwurf zunächst für eine Frist von sechs Jahren. Der hauptamtliche Vorstand muss DRK-Mitglied sein.

- Der hauptamtliche Vorstand wird somit zur Exekutive des Vereins, das ehrenamtliche Präsidium zur Aufsicht hierüber; hierdurch wird die (auch landes- und bundesverbandlich gewünschte) Trennung zwischen diesen beiden Bereichen erreicht (Compliance, Transparenz).
- Der hauptamtliche Vorstand übernimmt sämtliche Vertretungsrechte und -pflichten im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein im Geschäftsverkehr grundsätzlich allein und ist so zum Beispiel nicht mehr an die Unterzeichnung von Verträgen, Rechnungen u. ä. durch das ehrenamtliche Präsidium im Tagesgeschäft gebunden (Entfall der Kontrollinstanz im täglichen Geschäftsverkehr, dafür aber auch schnellere Entscheidungen und schnellere Abwicklung von Geschäftsvorfällen), sofern nicht die Satzung, die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung oder der Anstellungsvertrag des Vorstandes etwas Abweichendes oder Einschränkendes vorsehen. Gleichwohl wird es aber ein 4-Augenprinzip geben, wie im Satzungsentwurf (§ 25.2) ausdrücklich vorgesehen.
- Die Kreisgeschäftsstelle bleibt dem Namen nach bestehen, steht aber nun unter der Führung des hauptamtlichen Vorstandes. Einen Kreisgeschäftsführer wird es deshalb nicht mehr geben. Doppelte Kosten fallen also nicht an.
- Der hauptamtliche Vorstand kann grundsätzlich durch mehr als eine Person besetzt werden; derzeit ist nach wirtschaftlicher Beurteilung nur ein Ein-Personen-Vorstand finanziell möglich, aber auch ausreichend.
- Das ehrenamtliche Präsidium regelt – in Übereinstimmung mit der Satzung - die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Vorstandes in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung sowie in dessen Anstellungsvertrag. Daneben gibt es bereits nach der Satzung (§ 25.6 des Satzungsentwurfes) bestimmte Rechtsgeschäfte, für die der Vorstand die vorherige Zustimmung des Präsidiums zwingend benötigt.
- In Zukunft haftet nunmehr im Schwerpunkt der hauptamtliche Vorstand und nicht mehr das ehrenamtliche Präsidium für Schäden, die in Ausübung der dem Vorstand zustehenden Verrichtungen verursacht werden. Seine Haftung ist allerdings gegenüber dem Verein beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 25.4. des Satzungsentwurfs); einen entsprechenden Freistellungsanspruch gegen den Verein hat er bei Inanspruchnahme durch Dritte. Der Verein muss zur Absicherung dafür gemäß Satzung ausreichende Versicherungen vorhalten.; Der hauptamtliche Vorstand muss mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmanns für den Verein Sorge tragen; er muss verantwortlich und im thematischen Kontext von Arbeitsrecht, Vertragsrecht, öffentlichem Recht, Sozialrecht usw. umfassende Entscheidungen treffen und für diese einstehen (Kompetenzverdichtung). Er

unterliegt dabei der Aufsicht und der Kontrolle durch das Präsidium, dem er regelmäßig über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht erstatten muss.

Der Gedankengang dieses Satzungsmodells wurde über mehrere Kreisversammlungen und Besprechungen mit den Mitgliedern des Kreisverbandes intensiv beraten und erörtert. Erfahrungen anderer Kreisverbände mit beiden Modellen wurden gesichtet und bewertet.

Die gültige Mustersatzung für DRK-Kreisverbände mit hauptamtlichem Vorstand wurde in einem komplexen Prozess zwischen Präsidium, Rotkreuzgemeinschaften, Ortsvereinen und Jugendrotkreuz diskutiert und verhandelt. Das gemeinsame Ergebnis ist der Entwurf, der auf der Homepage des Kreisverbandes hinterlegt ist. Viele Teile der gültigen Mustersatzung sind grau hinterlegt, dies bedeutet, dass die Vorgaben des DRK-Bundes-/Landesverbandes nicht verändert werden dürfen. Der hinterlegte Entwurf wurde vom Präsidium des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. am 15. April 2024 genehmigt und darf der Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes Dortmund e. V. zur Abstimmung vorgelegt werden.

Um die Rechte der Mitglieder des DRK-Kreisverbandes Dortmund e. V. zu wahren, sind in den §§ 19 bis 24 die Rechte und Aufgaben der ehrenamtlichen Gremien beschrieben.

Dortmund, 10. Mai 2024

Version 1.1